

VERÖFFENTLICHUNGEN

betreffend CORPORATE GOVERNANCE UND VERGÜTUNG der 3 BANKEN-GENERALI INVESTMENT-GESELLSCHAFT M.B.H.

Als Kreditinstitut ist die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (idF 3 Banken-Generali genannt) gemäß § 65a BWG iVm § 10 Abs. 6 InvFG verpflichtet, auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b BWG einhält.

Die 3 Banken-Generali kommt diesen Verpflichtungen wie folgt nach:

1. Qualifikationsanforderung (Fit- & Properness)

Die Qualifikationsanforderungen von Geschäftsleitern, Mitgliedern des Aufsichtsrats und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sind in einer eigenen Richtlinie (Fit & Proper Richtlinie) geregelt, welche die Strategien für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung dieser Personen näher definiert.

Eine Evaluierung der erforderlichen fachlichen Eignungen und persönlichen Voraussetzungen erfolgt auf tourlicher Basis. Zur Aufrechterhaltung der Qualifikationsanforderungen von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten und Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen werden entsprechende Schulungen angeboten bzw. absolviert.

2. Nominierungsausschuss

Da die Bilanzsumme der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. weder eine Milliarde Euro übersteigt noch übertragbare Wertpapiere ausgegeben wurden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Z 2 des Börsegesetzes 2018 zugelassen sind, ist von der 3 Banken-Generali kein Nominierungsausschuss gemäß § 29 BWG einzurichten.

Die Eignungsbeurteilung von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgt durch den Aufsichtsrat der 3 Banken-Generali. Bei mangelnder Eignung und fehlenden Gouvernance-Kriterien ist eine Bestellung abzulehnen.

3. Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken

Mit Wirkung per 18.03.2016 sind die Vergütungsbestimmungen des § 39b und der Anlage zu § 39b BWG nicht mehr auf Verwaltungsgesellschaften anwendbar. Die einschlägigen Regelungen finden sich im Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) und Investmentfonds-Gesetz 2011 (InvFG 2011).

In der 3 Banken-Generali wurde zur Einhaltung der vergütungsrelevanten Bestimmungen eine entsprechende Richtlinie implementiert, welche die Vergütungspolitik und -praktiken regelt. Diese

Richtlinie wurde zuletzt im November 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrates geändert (in Kraft ab 01.01.2024).

Die interne Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Unternehmen tolerierte Maß hinausgehen. Im Rahmen der internen Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend berücksichtigt. Die Vergütungspolitik setzt keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Vergütungspolitik steht ferner mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der 3 Banken-Generali in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

4. Vergütungsausschuss

Die Regelungen betreffend die Einrichtung eines Vergütungsausschusses nach dem Bankwesen-Gesetz (§ 39c BWG) wurden mit Wirkung 18.03.2016 durch Überleitung von UCITS V in die nationale Gesetzgebung durch entsprechende Bestimmungen im InvFG und AIFMG abgelöst.

Vom Aufsichtsrat der 3 Banken-Generali wurde gemäß § 17b InvFG 2011 iVm Z 3 der Anlage 2 zu § 11 AIFMG (ab 1. Jänner 2024) ein Vergütungsausschuss eingerichtet.

5. Finanzinformationen

Die Bestimmung gemäß § 64 Abs 1 Z 18 BWG in Bezug auf die erweiterten Anhangangaben im Jahresabschluss ist für die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. nicht anwendbar, da sie keine Niederlassungen hat.

Die Finanzinformation (Gesamtkapitalrentabilität) gemäß § 64 Abs. 1 Z 19 BWG wird im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.